

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Anette Schröder

Telefon: 04252 391-418

Datum: 03.12.2019



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: FI-0217/19

Beratungsfolge:

Bauausschuss	16.01.2020	öffentlich
Verwaltungsausschuss	05.02.2020	nicht öffentlich
Rat	19.02.2020	öffentlich

Betreff:

Antrag auf Flächennutzungsplanänderung im Bereich Weseloh (Freizeithof Schmitz)

Beschlussvorschlag:

Der Antrag von Herrn Schmitz wird zur Kenntnis genommen. Es wird beschlossen, eine Flächennutzungsplanänderung für den westlichen Grundstücksbereich des Flurstückes 57/7, Flur 1 Gemarkung Weseloh bei der Samtgemeinde zu beantragen. Der Bereich ist in dem anliegenden Plan gelb gekennzeichnet.

Sachverhalt/Begründung:

Mit Bekanntmachung vom 04.10.2011 ist die 86. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Weseloh rechtskräftig geworden. Der Geltungsbereich umfasst das Gelände des Freizeit Hofes Schmitz im OT Weseloh und stellt den überwiegenden Teil als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erholung und Freizeitnutzung“ dar. Der westlich gelegene Flurstücksteil ist als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Tiergehege“ ausgewiesen.

Da das Angebot des Freizeit Hofes sehr gut angenommen wird, beabsichtigt Herr Schmitz eine Erweiterung in diesem westlichen Bereich. Geplant ist vorrangig die Herstellung weiterer Teiche. Dieses wurde im Vorfeld mit dem Landkreis Diepholz abgeklärt. Hierbei hat sich herausgestellt, dass die Realisierung von Teichen in der privaten Grünfläche/Fläche für Tiergehege nicht genehmigungsfähig ist.

Um eine Genehmigungsfähigkeit zu erlangen, ist die Umwandlung dieser Fläche in eine sonstige Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Erholung und Freizeitnutzung“ (wie der übrige Grundstücksbereich auch) erforderlich.

Aufgrund dieser Tatsache stellt Herr Schmitz den Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Geltungsbereich umfasst die bisherige private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Tiergehege“.

Um eine langfristige Entwicklung des Freizeit Hofes sicherzustellen, könnte sich Herr Schmitz

auch die Errichtung von Blockhütten, eines Zeltplatzes sowie Stellplätze für Wohnwagen vorstellen. Wobei die Schaffung eines reinen Campingplatzgebietes nicht angestrebt wird. Auch würden die vorgenannten Planungen erst realisiert, wenn die vorhandenen baulichen Kapazitäten auf dem Hof ausgeschöpft sein sollten.

Inwieweit diese einzelnen Nutzungen planerisch realisiert werden können, ist im erforderlichen Bauleitplanverfahren zu prüfen.

Die Kosten für das erforderliche Flächennutzungsplanverfahren sind vom Antragsteller zu tragen. Hierüber ist ein entsprechender Vertrag zwischen Herrn Schmitz und der Samtgemeinde Br.-Vilsen zu schließen.

Nach Zustimmung durch den Flecken Br.-Vilen wird ein Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Samtgemeinde gestellt. Danach erfolgt die Beratung der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung auf Samtgemeindeebene.

Anette Schröder

Bernd Bormann

Anlage

Antrag

Geltungsbereich

Lageplan